

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrungsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- 3) Die Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 30.01.2016 in Kraft.

§ 2 Ehrung

- 1) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können in der Mitgliederversammlung geehrt werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Ehrung.
- 2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Beschluss über die Ehrung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsrat. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an ein Mitglied des Vorstands ist unzulässig.
- 3) Folgende Arten der Ehrung sind vorgesehen:
 - a) Ehrenmitglied,
 - b) Aufmerksamkeit.

§ 3 Ehrenmitglied

- 1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wenn mit der Verleihung ein Verhältnis von mindestens 25 Aktiven Mitgliedern je Ehrenmitglied besteht und die zu ehrende Person:
 - a) mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins ist und
 - b) sich wiederholt in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied berührt nicht die Art der Mitgliedschaft nach § 5 der Vereinssatzung.

§ 4 Aufmerksamkeit

- 1) Die Aufmerksamkeiten können insbesondere für folgende Anlässe erfolgen:
 - a) verdienstvolle Ausübung eines Amtes oder Stelle,
 - b) sonstige vorbildliche Verdienste um den Verein,
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - d) langjährige Mitgliedschaft (zehnjähriger Turnus).
- 2) Im Regelfall beträgt der Höchstsatz € 10,- je Mitglied und Anlass im Geschäftsjahr. Im Falle herausragender Verdienste beträgt der Höchstsatz € 20,- für den betreffenden Anlass. Im Falle der Ernennung zum Ehrenmitglied beträgt der Höchstsatz € 40,-. Im Falle mehrerer Anlässe beträgt der Höchstsatz € 40,- für alle Anlässe zusammen je Mitglied im Geschäftsjahr; die Ernennung zum Ehrenmitglied ist hiervon ausgenommen.